

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan

3. Änderung „Öschbächle“,

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

3. Änderung „Öschbächle“,

Stadt Dietenheim

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 12.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 3. Änderung „Öschbächle“, Stadt Dietenheim, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3. Änderung „Öschbächle“, Stadt Dietenheim, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 3. Änderung „Öschbächle“ werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebauung des bisher als Spielplatz genutzten Grundstücks Grünenweg 7, Flurstück Nr. 3054, geschaffen.

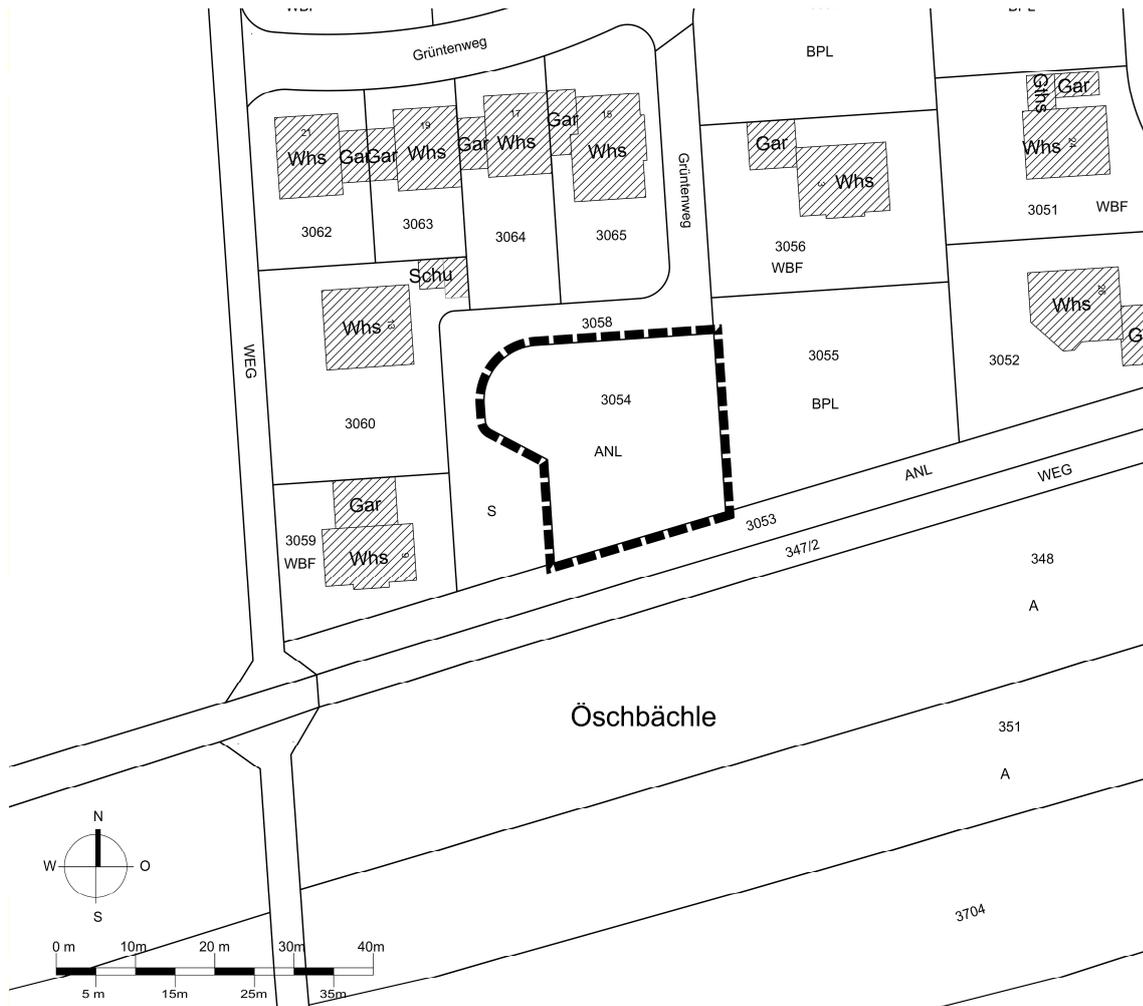
Mit der Änderung des Bebauungsplans wird eine überbaubare Fläche für ein weiteres Wohngebäude geschaffen.

Die Art und das Maß der Nutzung des ursprünglichen Bebauungsplanes werden auf das nun neu gebildete Baugrundstück übertragen. Eine Firstrichtung wird nicht vorgeschrieben.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird ein Beitrag zur Nachverdichtung im Innenbereich geleistet und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Als Ersatz für die Spielplatznutzung wurde bereits ein größerer Spielplatz für das Wohngebiet ca. 200m nordwestlich erstellt.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet ist ca. 0,06 ha groß. Es liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Dietenheim. Es wird begrenzt durch den Grüntenweg im Norden und Westen, einer öffentlichen Grünfläche im Süden, sowie einem noch unbebauten Grundstück im Osten.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 3054.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 12.07.2021.

Der Bebauungsplan 3. Änderung „Öschbächle“, Stadt Dietenheim, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan 3. Änderung „Öschbächle“, Stadt Dietenheim, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der bei der Stadt Dietenheim, Stadtverwaltung, Königsstraße 63, Zimmer 119, 89165 Dietenheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Dietenheim:

Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr

Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr

Mo., Di., Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Mi.: 16:00 - 19:00 Uhr

Dietenheim, 16.07.2021

Christopher Eh
Bürgermeister